



SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der am 06.11.1979 gegründete "Koronar-Sportverein Braunschweig e.V." hat seinen Sitz in Braunschweig und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter dem Aktenzeichen VR 3053 mit Datum vom 27.08.1997 eingetragen. Eine Zusammenarbeit mit den Gliederungen des Deutschen Sportbundes ist gegeben.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Rehabilitation und Betreuung von Herz- und Kreislaufkranken und an ähnlichen Symptomen erkrankten bzw. leidenden Personen, sowie die Prävention dieser Erkrankungen und deren Risiken.

Seinen Zweck verwirklicht der Verein in Übungs- und Trainingsgruppen, die von ausgebildeten Übungsleitern geführt werden und je nach medizinischer Notwendigkeit unter ärztlicher Aufsicht stehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die gemäß § 2 der Betreuung bedarf. Durch eine ärztliche Empfehlung bzw. Verordnung sollte die Eignung für den Übungsbetrieb belegt sein.

Als förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person dem Verein beitreten.

Die Anmeldung ist dem Verein schriftlich einzureichen.

Gegen einen eventuell ablehnenden Bescheid steht dem Antragsteller innerhalb eines Monats das Recht des Einspruchs an den Vorstand zu, der mit Zweidrittelmehrheit endgültig entscheidet.

§ 6 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. die Interessen des Vereins und der übergeordneten Verbände zu wahren,
2. an der Erreichung der gesteckten sportlichen und ideellen Ziele mitzuwirken,
3. die Satzung, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse des Vereins einzuhalten.

Ihre Mitgliedsrechte üben die Mitglieder in der Mitgliederversammlung aus.

Kein Mitglied hat einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mindestens vier Wochen zu einem Quartalsende bekanntzugeben.

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen und/oder Umlagen trotz Mahnungen mehr als ein Jahr im Rückstand ist, oder wegen schwerer Verstöße gegen die Interessen des Vereins.

Das betroffene Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands innerhalb von vier Wochen nach ihrer Zustellung beim Vorstand schriftlich Einspruch einlegen.

Über den Ausschluss entscheidet erstinstanzlich der Vorstand. Als letztes Organ entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft bleibt bis dahin ausgesetzt.

§ 8 Beiträge und Umlagen

Die Mitglieder haben an den Verein einen Jahresbeitrag abzuführen. Die Höhe des Beitrages und von Umlagen legen die Mitglieder auf der ordentlichen Mitgliederversammlung fest. Mitgliedern, die im laufenden Geschäftsjahr ein- und austreten, wird der Jahresbeitrag anteilig für volle Monate berechnet.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen können durch einen in die Versammlung entsandten Bevollmächtigten vertreten werden. Die Vertretung ist dem Vorstand vor der Versammlung namentlich schriftlich bekanntzugeben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 10 Gliederungen

Die Organe des Koronar-Sportvereins Braunschweig e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Koronar-Sportverein Braunschweig e.V.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Geschäftsjahr im ersten Quartal zusammentreten. Sie wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von zwei seiner Vertreter unter Angabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vorher einberufen. Die Einladung erfolgt über das Mitteilungsblatt des Koronar-Sportvereins Braunschweig e.V. und wird in den Übungsgruppen durch die Übungsleiter/innen verteilt und/oder in der hiesigen Tagespresse rechtzeitig veröffentlicht.
3. Der Vorsitzende oder ein vom Vorstand Beauftragter leitet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Beschlussfassung über das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Jahresbericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
 - c) Bericht des Schatzmeisters
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstands und des Schatzmeisters

- f) Beitragsfestsetzungen
 - g) Beschlussfassung über Umlagen
 - h) Genehmigung des Haushaltsplans
 - i) Neuwahlen
 - j) Satzungsänderungen
 - k) Anträge, die den Verein in seiner Gesamtheit und die Verfolgung seiner Zwecke betreffen
 - l) Auflösung des Vereins.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 4 Wochen vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht oder dem Vorsitzenden zur Niederschrift gegeben werden.
6. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen oder von verspätet eingegangenen Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Ist die Dringlichkeit angenommen, so erfolgt die weitere Beratung und Beschlussfassung.
7. Die Mitgliederversammlung ist ab 25 erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht erreicht sein, muss eine neue Versammlung innerhalb eines Monats einberufen werden, bei der unabhängig von der Teilnehmerzahl Beschlussfähigkeit besteht. Diese Versammlung soll innerhalb eines Monats, frühestens aber eine Woche nach ihrer Einberufung stattfinden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Anträge können gestellt werden von den Mitgliedern und den Vereinsorganen. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung aufgeführt sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Später eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Die Bestätigung der Dringlichkeit bedarf der Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
8. Satzungsänderungen können nur behandelt werden, wenn ein solcher Antrag dem Vorstand gestellt wurde.
In die Tagesordnung ist dann der Punkt *Satzungsänderung* aufzunehmen. Jedem Mitglied ist die Satzungsänderung einmal schriftlich mit der Einladung zur Mitgliederversammlung vorzulegen und in der Geschäftsstelle zur Einsicht auszulegen.
Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
9. Eine geheime, schriftliche Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens 10 (zehn) Mitglieder dies beantragen.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b.1) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - b.2) dem stellvertretenden Vorsitzenden/ärztlichen Leiter
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Sportwart
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Gerätewart
 - g) dem EDV-Beauftragten

Vertretungsberechtigt sind:

- a) der Vorsitzende allein
- b) von den zu 1.b) bis 1.e) genannten Personen jeweils zwei gemeinsam.

Für das Innenverhältnis gilt, dass die zu 1.b) bis 1.e) genannten Personen den Vorsitzenden nur vertreten können, wenn dieser verhindert ist.

2. Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem ersten Vertreter mit einer Frist von mindestens 8 Tagen einberufen; bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied.
Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung selbst.
3. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung weitere Mitarbeiter bestimmen und deren Aufgabenkreis festlegen. Diese können zu den Vorstandssitzungen beratend, jedoch ohne Stimmberechtigung, hinzugezogen werden.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann nur erfolgen, wenn:

- dem Vorstand zwingende Gründe für ihr Handeln vorliegen,
- der Vorstand eine Einberufung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen hat,
- dies von 10% der Mitglieder schriftlich unter detaillierter Angabe von Gründen verlangt wird.

Die Einberufung hat spätestens vier Wochen vor dem geplanten Versammlungstermin zu erfolgen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens aufgerundet ein Zehntel der Mitglieder, einschließlich Vorstand, erschienen ist.

§ 14 Beiräte

Zur fachlichen Beratung des Vorstands kann dieser Beiräte einsetzen.

§ 15 Protokollierung der Beschlüsse

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll durch den Schriftführer, der sich vertreten lassen kann, zu erstellen, das in der Geschäftsstelle zu hinterlegen und dort einsehbar ist.

Über die Sitzungen des Vorstands sowie die Zusammenkünfte der Beiräte ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen und in der Geschäftsstelle zu hinterlegen.

§ 16 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstands und die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch in den Vorstand zu berufen. Dieses Mitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger eingesetzt wird oder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Für die Mitglieder des Vorstands ist eine Wiederwahl zulässig.

§ 17 Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Der jeweils Dienstälteste scheidet jedes Jahr aus; damit soll erreicht werden, dass der neu gewählte Kassenprüfer von den im Amt befindlichen eingewiesen werden kann. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Die Kassenprüfung muss mindestens einmal jährlich erfolgen.
4. Über die durchgeführten Prüfungen sind Berichte zu erstellen und dem Vorstand vor der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Kassenprüfer tragen der ordentlichen Mitgliederversammlung den Prüfbericht vor. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung sollen sie die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes beantragen.

§ 18 Datenschutz

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder werden im Verein gespeichert, übermittelt und/oder verändert im Sinne des niedersächsischen Datenschutzgesetzes.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind
 - c) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Dem Vorstand ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch für Mitglieder des Vorstandes, auch über ein Ausscheiden hinaus.
4. Der Vorstand ernennt den Datenschutzbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederernennung ist zulässig.

§ 19 Ehrenamtliche Tätigkeit

Sämtliche Organe des Koronar-Sportvereins Braunschweig e.V., die Kassenprüfer sowie die Beiräte üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Im Interesse und im Auftrag des Vereins entstandener Aufwand (Reisekosten und Auslagen) wird in der vom Vorstand festgesetzten Höhe abgegolten.

§ 20 Beschlussfähigkeit, Wahlen, Abstimmungen und allgemeine Bestimmungen

1. Der Vorstand des Koronar-Sportvereins Braunschweig e.V. ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Ist keine Mehrheit gegeben, so muss binnen 14 Tagen eine neue Versammlung stattfinden, die in jedem Falle beschlussfähig ist.
2. Stehen mehrere Bewerber zu einer Wahl an, ist schriftlich zu wählen. Besteht Stimmgleichheit um die Wahlentscheidung, so entscheidet eine sofortige Stichwahl unter den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl.
3. Alle Nachwahlen erfolgen für eine verkürzte Amtszeit.

4. Über jede Sitzung bzw. Versammlung ist eine Niederschrift zu erstellen und vom Schriftführer und Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter zu unterschreiben. Die Beschlüsse gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Beschlussfassung schriftlich beim Vorstand Einspruch erhoben wird.
Für den Vorstand und die Beiräte gilt eine Frist von 14 Tagen.
Über einen Einspruch entscheidet dann die nächste Sitzung bzw. Versammlung.
5. Der Vorstand ist berechtigt, die Position ausscheidender Amtsträger bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.
6. Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen gelten unabhängig von ihrer sprachlichen Formulierung für weibliche und männliche Bewerber.

§ 21 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 13 erfolgen. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Ist zur Mitgliederversammlung weniger als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so ist eine neue Versammlung einzuberufen. Diese beschließt mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks vorhandene Vermögen fällt dem Stadtsportbund Braunschweig e.V. zu mit der Zweckbestimmung, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, ggf. zur Förderung des Behindertensports oder für eine Nachfolgeorganisation.

§ 22 Schlussbestimmungen

Mit der Eintragung dieser Satzung ins Vereinsregister verlieren alle bisherigen Satzungen ihre Gültigkeit.

Vorstehende Satzung wurde am 27.03.2009 von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Koronar-Sportvereins Braunschweig e.V. durch Abstimmung angenommen.

Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig erfolgte unter der Nummer 3053 am 01.09.2009.